



Hinweise für den Antrag auf Bewilligung von Sonn- und Feiertagsarbeit nach § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Gesetzliche Grundlage

Die Aufsichtsbehörde kann über die in diesem Gesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.

Antragsunterlagen

Allgemeine Angaben zum Unternehmen:

- kurze Darstellung des Unternehmens
- Zahl der Arbeitnehmer insgesamt
- Produktionsprogramm
- Derzeitiges Schichtmodell (Schichtpläne beifügen)

Angaben zur beantragten Sonn- und Feiertagsarbeit:

- Zeitpunkt des Beginns der Sonn- und Feiertagsarbeit
- Anzahl der Arbeitnehmer, die von der Sonn- und Feiertagsarbeit erfasst werden
- Benennung der betroffenen Produktionsstandorte / Betriebsbereiche / Arbeitsplätze
- Benennung der herzustellenden Produkte / Beschreibung der Herstellungsverfahren
- geplantes Schichtmodell (Schichtpläne beifügen)

Nachweis des öffentlichen Interesses:

- Öffentliche Interessen sind nur Interessen der Allgemeinheit, das heißt, sie beziehen sich auf Belange des Gemeinwohls, z.B.: Sicherung der Ernährung; Sicherung der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser, Rohstoffen; Sicherung der Volksgesundheit; Schutz vor Gefahren für Leib und Leben; Belange der Landesverteidigung

Nachweis der dringenden Notwendigkeit:

- Die dringende Notwendigkeit liegt nur dann vor, wenn ohne eine zeitnahe und unverzüglich erteilte Ausnahmegewilligung die öffentlichen Interessen nachhaltig beeinträchtigt werden würden.

Hinweise zur Antragstellung

Es handelt sich um keine abschließende Aufzählung, im Regelfall wird es erforderlich sein, noch weitere Angaben und Erläuterungen zu machen oder Stellungnahmen beizubringen.

Die Antragsunterlagen sind beim Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Fachbereich Arbeitsschutz bei der örtlich zuständigen Gewerbeaufsicht einzureichen (<https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de>).

Sie müssen mit einer Bearbeitungsfrist von ca. vier bis acht Wochen rechnen.